

Begründung:

Die am 28.09.2008 in Kraft tretende Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlaubt es den Gemeinden, eine Anzahl von Ortsbeiratsmitgliedern unabhängig von der Einwohnerzahl zwischen drei und neun zu bestimmen.

Um in Criewen, Zützen, Heinersdorf und Vierraden bereits bei der Kommunalwahl am 28.09.2008 zwei bzw. in Vierraden ein Ortsbeiratsmitglied mehr als bisher zulässig wählen zu können, wurde die Hauptsatzung in diesem Punkt durch den Beschluss vom 17.04.2008 geändert. Die Änderungssatzung wurde der Kommunalaufsicht wie gesetzlich vorgeschrieben angezeigt. Sie wurde nicht beanstandet.

Entgegen der Auffassung der Stadt vertritt das Innenministerium des Landes Brandenburg den Standpunkt, dass die Neuregelung über die Anzahl der Mitglieder der Ortsbeiräte erst mit der nächsten Kommunalwahl im Jahr 2014 wirksam werden kann. Diese Bestimmung trifft das Innenministerium in seinem Rundschreiben an die Landräte vom 11.06.2008. Als Begründung wird angeführt, da es keine Übergangsregelung gibt, seien die Gemeinden bis zum Inkrafttreten der neuen Kommunalverfassung an die Bestimmungen der Gemeindeordnung gebunden. Sie könnten nicht bereits jetzt im Vorgriff auf das Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelung am Tag der Kommunalwahl Änderungen der Hauptsatzung vornehmen.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises hat sich nunmehr mit dem Schreiben vom 24.06.2008 der Rechtsauffassung des Innenministeriums angeschlossen. Der Stadt wurde aufgegeben, die erste Änderung der Hauptsatzung aufzuheben.

Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schwedt/Oder vom 23.06.2006

- 2. Änderung -

§ 11 (1) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Ortsbeirat besteht in Ortsteilen mit bis zu 1000 Einwohnern aus drei und in Ortsteilen mit über 1000 bis 1750 Einwohnern aus vier Mitgliedern.

Schwedt/Oder, den

Polzehl
Bürgermeister